

Innsbruck, am 14.10.2022

Newsletter zu den neuen Richtlinien für die Elementarbildung ab 01.09.2022

ALLGEMEINES:

Beantragt werden Förderungen auf folgenden Wegen:

1. Durch das Ausfüllen der Daten im KIBET -> wie bisher Personalkostenförderung laut §§ 38 a und 38 b außer die Stützkraftförderung und Gratiskindergartenzuschuss – hier gibt es keine Änderungen
2. Online-Formulare unter forms.tirol.gv.at -> Alle Anträge zu folgenden Richtlinien:
 - Ausbau und Qualitätsverbesserung (= alte „Quant/Qual“ und „Struktur“) inklusive
 - Personalkostenförderung zur Erreichung von VIF-Kriterien
 - Verbesserung Betreuungsschlüssel (Kinderkrippen)
 - Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung und Ferienbetreuung
 - Sprachförderung (Einsatz von Zusatzpersonal)
3. Pdf-Formular zur Beantragung von Stützkraftstunden -> Formular ist noch in Ausarbeitung, es wird wie bisher per E-Mail an die Inklusionsberatung der Bezirkshauptmannschaften und an ga.elementarbildung@tirol.gv.at zu senden sein

Förderungen, die ab Beginn des Kinderbetreuungsjahres per 01.09.2022 laufen und somit eigentlich vor Beginn der Maßnahme bis 31.08.2022 beantragt werden sollten, können im heurigen Jahr aufgrund der knappen Bekanntgabe der Richtlinien und aufgrund der derzeit noch fehlenden technischen Möglichkeit, Anträge auf forms.tirol.gv.at einzubringen, ausnahmsweise bis 31.10.2022 beantragt werden.

A) Richtlinie Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß §§ 38, 38a und 38b des TTKG („Förderrichtlinie“, Regelungen zu den Personalkostenförderungen laut Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz/TKKG)



1. Die Förderungen werden in Zukunft alle auf **Viertelstunden** genau ausgezahlt: 1. bei den Öffnungszeiten, 2. beim Personaleinsatz für die Doppelbesetzung, 3. bei der Ferienförderung.
2. Die drei **Auszahlungstranchen** werden neu aufgeteilt:
 - a. November/Dezember:
 - **50 % der Förderung für die Öffnungszeiten** plus
 - **die Leitungsförderung**
(mehr als bisher durch die Auszahlung der neuen Leitungsförderung)

Kontaktadresse: Mag. Birgit Scheidle, Sprecherin Plattform Kinderbetreuung Tirol ZVR: 128708683
Dachverband Selbstorganisierte Kinderbetreuung Tirol, Leopoldstr. 35, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/ 588294;
scheidle@kinderbetreuung-tirol.at

PLATTFORM **KINDERBETREUUNG** TIROL

Die andere Kinderbetreuung: **originell, qualitativ, leistbar, privat** ● ● ● ●

b. Februar/März:

- **35 % der Förderung für die Öffnungszeit** plus
- **100 % der Förderung für die Doppelbesetzung**
(mehr als bisher – bisher waren es nur 20 % der Förderung für die Öffnungszeit)

→ a. und b. ergeben eine höhere Summe als bisher, weil die dritte Tranche in Zukunft nicht mehr im Juli/August kommt, sondern erst im September/Oktobre.

c. **September/Oktobre*** im Nachhinein (!) – das geht leider nicht anders, denn ansonsten können die Ferienöffnungszeiten nicht genau abgerechnet werden:

- **15 % der Förderung für die Öffnungszeit** plus
- die Förderung für die **Ferienöffnung** plus
- die Förderung für den **Mittagstisch** und die **gemeindefremden Kinder**
(später als bisher – dafür kommt die deutlich höhere Förderung für die Ferien dazu)

***) Wir haben noch keine definitive Antwort vom Land, wann nun tatsächlich genau die dritte Tranche der Personalkostenförderung kommt. Da sie im Nachhinein gezahlt wird, haben wir vorgeschlagen, die Auszahlung bis 30.09. möglich zu machen.**

3. **Stützkraftförderung:**

Die Auszahlung der Stützkraftförderung ist in Zukunft auch während des Kinderbetreuungsjahres möglich. Die Auszahlungsmodalitäten werden in der Fördervereinbarung geregelt werden (Beantragung und Abwicklungen werden erneuert und sind noch in Ausarbeitung). **Welcher Standard****) für die unterjährige Auszahlung seitens des Landes angewandt wird, konnten wir noch nicht definitiv beantwortet bekommen. Im Zweifel kann man sich an das Land wenden, wenn es finanziell knapp wird.

*****) Unser Vorschlag war 50 % im Herbst des laufenden Jahres und 50 % im Nachhinein im Sep./Okt. standardmäßig für alle Stützkraftförderungen.**

Die Basis der Stützkraftförderung ist leider noch nicht erhöht und valorisiert worden, obwohl sie bereits seit Jahren gleich ist. EUR 36.000 gilt als Basis für den Einsatz von 40 Stützkraftstunden von 1.9. bis 31.8. und wird aliquotiert, sollte die Stützkraft weniger lang im Einsatz sein. Wir bemühen uns beim Land Tirol darum, die Stützkraftförderung zukünftig entsprechend zu erhöhen und vor allem zu valorisieren (angesichts der zu erwartenden hohen Lohnsteigerung für 2023).

Die Beantragung der Stützkraftförderung wird zukünftig adaptiert – es wird bald ein neues Formular vom Land Tirol kommen. In der Kinderkrippe (falls nicht die „Verbesserung Betreuungsschlüssel“ für den Einsatz einer Drittkraft in Anspruch genommen werden kann) ist nun auch der Einsatz einer Stützkraft bei zwei oder mehr Kindern unter 1,5 Jahren möglich (die Gruppengröße bleibt bei 12 Kindern – *bisher 10 Kinder*). Im Kindergarten sollte vor der Beantragung von Stützstunden geprüft werden, ob eine Beantragung von Sprachförderstunden möglich und sinnvoll ist. Auch eine Kombination aus Sprachförderstunden und Stützkraftstunden ist möglich.

Ihr könnt die Stützstunden jederzeit beantragen – schreibt die aus eurer Sicht notwendigen Stunden in den Antrag, begründet den Antrag nach allen relevanten pädagogischen Aspekten. Es dauert zukünftig in allen Fällen nur mehr 4 Wochen bis der Antrag beschieden ist, sofern ihr alle erforderlichen Unterlagen eingebracht habt. Es ist weiterhin natürlich absolut sinnvoll, mit der zuständigen InklusionsberaterIn **vor** Beantragung der Stützstunden Kontakt aufzunehmen und eure Situation zu besprechen. Ist dies jedoch aus verschiedensten Gründen nicht möglich (z.B. weil ihr niemanden erreichen könnt), ist ein Antrag auch ohne Rücksprache möglich. Ein vollständiger Antrag wird vom Land Tirol innerhalb von 4 Wochen beantwortet (entweder 1. abgelehnt mit einer Begründung oder 2. genehmigt oder 3. bei Stillschweigen gilt der Antrag als genehmigt).

4. Das **Kindergartenjahr** hat sich um zwei bis vier Tage verkürzt – je nachdem, wie die Herbstferien fallen. Das kommt durch einen neuen Bezug zum Schulzeitgesetz zustande (im § 2 Abs. 7 des novellierten TKKG):
 - a. Wenn der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, dann können zwei Tage zusätzlich zu den bisher bekannten Ferien geschlossen werden,
 - b. wenn der 26. Oktober auf einen Montag oder Samstag fällt, dann drei Tage und
 - c. wenn der 26. Oktober auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag fällt, dann vier Tage.

Wenn eine Einrichtung also in den Herbstferien, an Allerseelen, in den Weihnachtsferien, den Semesterferien, den Osterferien (exkl. Osterdienstag) und an zwei bis vier (je nachdem, wie der 26.10. fällt) frei wählbaren Tagen geschlossen hat, dann hat sie die Anforderung erfüllt, während des Kindergartenjahres offen zu haben.

Der Anreiz soll aber nicht sein, an diesen zusätzlichen Tagen zu schließen, sondern diese Tage sehrwohl offen zu haben und dafür Ferienförderung geltend zu machen. Denn diese Tage fallen nun in Ferienzeiten und werden mit dem Stundensatz für die Ferienförderung gefördert.

5. **Sondersubvention** für private Einrichtungen: Der alte § 12 der Förderrichtlinie wurde gestrichen. Dafür gibt es die Möglichkeit, in besonderen Fällen Einzelanträge für eine Subvention zu stellen (§ 4 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie Elementarbildung). Diese sind nur in außergewöhnlichen Situationen möglich und vorher mit der Abteilung abzuklären.

B) Richtlinie Gratiskindergarten (auch für alterserweiterte KINDERKRIPPEN und HORTE relevant)



1. Eine „Lücke“ wurde geschlossen: Bisher waren 4- und 5-jährige Kinder in der Alterserweiterung in Kinderkrippen und Horten nicht eingeschlossen in die Förderung. Das wurde geändert – diese Kinder können nun ebenfalls die Förderung zum Gratiskindergarten erhalten.
2. **6-jährige Kinder***)**, die aufgrund ihrer Entwicklung noch ein Jahr länger in den Kindergarten gehen, erhalten vom Bund leider keine Gratiskindergartenförderung.
*****) Wir setzen uns dafür ein, dass das Land die Förderung des Gratiskindergartens von EUR 90 pro Monat für die wenigen 6-Jährigen in Tirol, die noch in den Kindergarten gehen, übernimmt.**
3. Der Betrag für die Förderung für 5-Jährige wurde verdoppelt! Er ist nun EUR 90 pro Monat für 10 Monate. Für 4-Jährige gibt es weiterhin EUR 45 pro Monat für 10 Monate Gratiskindergartenförderung vom Land.

C) Richtlinie Sprachförderung

Es wird in der Richtlinie von „elementaren Bildungseinrichtungen“ gesprochen, also sind auch **Kinderkrippen****)** angesprochen, an der Sprachförderung teilzunehmen.

******) Welche Voraussetzungen Kinderkrippen erfüllen müssen, um welche Förderungen bzgl. Sprachförderung zu bekommen, ist noch nicht vom Land beantwortet worden. Wir bleiben dran.**

1. Einsatz von **zusätzlichen Personalstunden** zur Sprachförderung – nur in Kindergärten möglich:

KG

Die Sprachstandsfeststellung (BESK/DAZ kompakt) bleibt gleich wie bisher. Neu ist, dass ...

- die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf insgesamt **für die gesamte Einrichtung** für die Berechnung der förderbaren zusätzlichen Personalstunden herangezogen wird (nicht mehr pro Gruppe).
- dass bereits ab dem 1. Kind mit Sprachförderbedarf zusätzliche Personalstunden gefördert werden.
- die Anzahl der förderbaren Personalstunden zur Sprachförderung deutlich gestiegen ist.

Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß BESK (DaZ) Kompakt	Maximale Anzahl der geförderten Stunden pro Woche	Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäß BESK (DaZ) Kompakt	Maximale Anzahl der geförderten Stunden pro Woche
1 - 5	12	36 - 40	54
6 - 10	18	41 - 45	60
11 - 15	24	46 - 50	66
16 - 20	30	51 - 55	72
21 - 25	36	56 - 60	78
26 - 30	42	61 - 65	84
31 - 35	48	ab 66	90

Für bestehende Förderungen müssen Änderungen, welche zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, während des Jahres bekannt gegeben werden (z.B. Kinder mit Sprachförderbedarf steigen), sollte es sich hierbei um Reduktionen handeln, wird dies bei der Abrechnung abgezogen.

Spätere Anträge als vor dem 1.9. sind grundsätzlich möglich, allerdings kann der Förderzeitraum bei der Sprachförderung maximal das jeweilige Kinderbetreuungsjahr betragen. Generell gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme mittels Online-Formular einzubringen (d.h. vor Einsatz zusätzlicher Personalstunden). Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zusätzliche Personalstunden zur Sprachförderung geleistet werden, wird die Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt des **Einlangens** des Antrags gewährt. (siehe Richtlinie Sprachförderung § 8 Z 1)

Sprachförderstunden können auch mit Stützkraftstunden kombiniert werden – eine Einrichtung kann also beides für eine Gruppe/Einrichtung beantragen.

Grundsätzlich können Assistenzkräfte für die Sprachförderung angestellt werden, um Fachkräfte für die Sprachförderung freizuspielen. Die betreffenden Fachkräfte haben dann das Sprachniveau C1 sowie den 6 ECTS Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ oder eine 10-jährige Berufserfahrung in der Sprachförderung vorzuweisen bzw. den Hochschullehrgang ehestmöglich nachzuholen, siehe Leitfaden zur Umsetzung der sprachlichen Förderung Punkt 2.1.c

Wenn die Einrichtung das gesamte Jahr über offen hat und die SprachförderIn (= Drittkraft) auch das gesamte Jahr über im Team arbeitet, so wird die Förderung für das gesamte Jahr gewährt. Wenn sie weniger lang da ist, so reduziert sich auch der Förderzeitraum (so wie bei Stützkraftstunden). Wie viele Wochen gefördert werden, hängt vom Förderzeitraum ab, den man angibt. Es macht beim Antrag einen Unterschied, ob man 12.09. bis 10.07. angibt oder 1.09. bis 31.08. (so wie bei den Stützkraftstunden). Berechnung:

EUR 22,-- x förderbare Wochen x Anzahl der Wochenstunden Sprachförderung

Die Auszahlung der zusätzlichen Personalstunden für Sprachförderung erfolgt laut Fördervereinbarung. Geplant sind zwei Tranchen.

2. In Form von sogenannten „Calls“ (Aufforderungsschreiben des Landes werden dazu folgen) ist die Förderung der **Anschaffung von Sprachfördermaterial** zukünftig möglich.
3. Die Förderung für **MultiplikatorInnen** wurde wie folgt geändert:

Für den Einsatz von MultiplikatorInnen wird eine Förderung von EUR 100 pro Monat pro Einrichtung gewährt.

Die Förderung für MultiplikatorInnen ist – so wie alle anderen Förderungen auch – eine Förderung für den Erhalter der Einrichtung und gebührt laut Richtlinie **nicht** direkt der DienstnehmerIn/MultiplikatorIn. In der Vergangenheit wurde hier teilweise falsch beraten. Wenn die Förderung für die MultiplikatorIn direkt an die MitarbeiterIn ausbezahlt wird, so muss sie im Regelfall als Gehaltsbestandteil versteuert werden.

4. Teilnahme von pädagogischen Fachkräften in Kinderkrippen und Kindergärten **an Schulungen in Zusammenhang mit dem BESK (DAZ) kompakt*****):**

*******) Wir wissen noch nicht, welche Schulungen genau unter diesen Begriff fallen, ob der Begriff weit oder eng ausgelegt wird.**

5. **Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Bildung“** and der PHT:

EUR 250 Förderung pro TeilnehmerIn

ACHTUNG: In Zukunft wird der Inhalt dieses Lehrgangs in die BAfEP-Ausbildung integriert. Dadurch sind alle zukünftigen BAfEP-AbgängerInnen bereits als Sprachförderung qualifiziert. Dieser Lehrgang ist heuer schon voll. Wir haben angeregt, evtl. im Februar 2023 einen neuen Lehrgang zu starten – spätestens im Mai 2023 kann man sich für den Lehrgang, der im Oktober 2023 startet, anmelden. Die Teilnahme ist nur für pädagogische Fachkräfte in Kindergärten, HortpädagogInnen und VolksschullehrerInnen möglich. In der Richtlinie steht, dass auch KinderkrippenpädagogInnen teilnehmen können. Die PHT sagt, dass diese

eigentlich nicht angesprochen sind – auf jeden Fall ist es ratsam, es bei Interesse auch als Kinderkrippenpädagogin zu versuchen. Matura ist (eigentlich) Voraussetzung.

6. Supervision:

SupervisorInnen müssen eine *Gewerbeberechtigung als Lebens- und SozialberaterIn* haben.

D) Richtlinie Ausbau und Qualitätsverbesserung



Die früheren getrennten Richtlinien „Quant/Qual“, „Strukturqualität“ und „15a-Richtlinie“ wurden zusammengelegt. Es werden in dieser neuen Richtlinie sowohl **Investitionskostenförderungen** beschrieben als auch **Personalkostenförderungen**. Wenn ihr eine neue Gruppe schaffen oder die bestehende Gruppe umbauen und die Öffnungszeiten erweitern wollt, so ist unter bestimmten Voraussetzungen sowohl eine Förderung für die Investition (Bau) als auch eine Folgeförderung für das in Folge eingesetzte Personal (Betrieb) möglich. Es werden grundsätzlich immer 90 % der tatsächlichen Kosten gefördert (jeweils gedeckelt durch den ausgewiesenen Förderhöchstbetrag). Nur bei der alten „Strukturförderung“ (für Ausstattung) – jetzt unter § 4 Z 3 in der neuen Richtlinie zu finden – wird nach privaten und öffentlichen Erhaltern unterschieden: Hier bekommen Private die 90 % Förderung und die Gemeinden einen Fördersatz je nach Finanzkraft (vgl. § 6 Z 2).

Die Fördersätze wurden im Vergleich zu den vorherigen Richtlinien teilweise deutlich erhöht – sowohl für Investitionen als auch für Personal.

1. Schaffung neuer Plätze:

- a. Neue **Kinderkrippengruppe** -> EUR 190.000/Gruppe (*bisher EUR 150.000*), dieser Förderbetrag wird für alle notwendigen Räume der Kinderkrippengruppe gewährt und ist mit der Förderung der Erreichung der Barrierefreiheit und der Förderung für einen Außenspielbereich kombinierbar.



Bsp.: Ein Träger errichtet eine neue zweigruppige Kinderkrippe und schafft dadurch neue Plätze:
EUR 380.000 für die Errichtung neuer Plätze im Umfang v. 2 Kinderkrippengruppen (§ 4 Z 1)
EUR 15.000 für den Außenspielbereich (§ 4 Z 3 lit. c)
EUR 45.000 für die Erreichung der Barrierefreiheit (4 Z 1)
EUR 440.000

- b. Neue **Kindergarten- oder Hortgruppe** -> EUR 76.000, dieser Förderbetrag wird für die Errichtung des Gruppenraumes inklusive der Ausstattung desselben gewährt und ist mit der Erreichung der Barrierefreiheit sowie Errichtung von Küche samt Essbereich, von sanitären Einrichtungen, von Bewegungsräumen und Nebenräumen kombinierbar – je nachdem, was umgebaut oder neu gebaut wird.



Bsp.: Errichtung von neuen Plätzen durch den Zubau einer zweiten Gruppe zu einem bestehenden eingruppigen Kindergarten und der Sanierung von sanitären Einrichtungen, der Neuschaffung einer Küche samt Essbereich, eines Bewegungsraumes und eines Funktionsraumes:
EUR 76.000 für die Schaffung neuer Plätze im Kindergarten (§ 4 Z 1)
EUR 12.000 für den Umbau von sanitären Einrichtungen (§ 4 Z 2)
EUR 20.000 für den Neubau einer Küche samt Essbereich (§ 4 Z 2)

PLATTFORM **KINDERBETREUUNG** TIROL

Die andere Kinderbetreuung: **originell, qualitativ, leistbar, privat** ● ● ● ●

EUR 30.000 für den Neubau eines Bewegungsraumes (§ 4 Z 2)

EUR 10.000 für den Neubau eines Funktionsraumes (§ 4 Z 2)

EUR 45.000 für die Erreichung der Barrierefreiheit (4 Z 1)

EUR 15.000 für die Ausstattung des Ess- und Mittagsbereichs oder des Außenspielbereichs oder sonstige Anschaffungen (§ 4 Z 3 lit. b, c oder d)

EUR 208.000

Eine neue Gruppe mit neu geschaffenen Plätzen im **Kindergarten** bekommt auf jeden Fall eine **Personalkostenförderung*******) für 3 Jahre auf Basis der Möglichkeit, dass die „Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf 1 : 10“ anwendbar ist.

KG

*****) Wir wissen leider noch nicht, wie diese Förderung im Verhältnis zur Förderung durch das TKKG berechnet wird.

2. **Neubau (keine neuen Plätze), Zubau (keine neuen Plätze), Umbau, Sanierung/Modernisierung:**

Unter § 4 Z 2 (§ 6 Z 2 lit. b) wird genau aufgezählt, welche baulichen Maßnahmen mit welchen Fördersätzen bedacht werden. Die Aufzählung ist selbsterklärend.

KK

KG

HO

Wenn nicht gebaut wird, jedoch saniert und modernisiert (z.B. Malerarbeiten, Fenster und Türen, Akustik, Elektroinstallationen, Sanitär, Lüftung, Klima, Heizung, Böden, Trennwände), so ist dies mit einem Fördersatz von maximal EUR 20.000 pro Gruppe innerhalb von 5 Jahren förderwürdig. Pro Einrichtung können unter diesem Titel maximal EUR 80.000 innerhalb von 5 Jahren abgeholt werden.

Diese Förderungen sind mit der Förderung für die Erreichung der Barrierefreiheit (§ 4 Z 1) sowie der Förderung für Ausstattung (§ 4 Z 3) kombinierbar.

Zu beachten: In § 7 wird aufgezählt, was nicht förderbar ist.

3. **Ausstattung:**

Die Förderung der Ausstattung von Räumen wird als „räumliche Qualitätsverbesserung/ Struktur“ betitelt und findet sich unter § 4 Z 3 (§ 6 Z 2 lit. c). Dies ist die einzige Förderschiene für Investitionen dieser Richtlinie, die nicht für alle 90 % der Kosten fördert, sondern bei Gemeinden je nach Finanzkraft den Fördersatz staffelt.

KK

KG

HO

Es wird genau aufgezählt, welche Ausstattung mit welchen Beträgen gefördert wird. Bei dieser Förderschiene wird nicht angegeben, wie oft man diese Förderung innerhalb der 5 Jahre Geltungsdauer der Richtlinie ansuchen kann. Begründete, mehrmalige Ansuchen für unterschiedliche notwendige Projekte innerhalb von 5 Jahren sind möglich (Rücksprache mit dem Land absolut sinnvoll mit guter Erklärung).

Zu beachten: In § 7 wird aufgezählt, was nicht förderbar ist.

4. **Personalkostenzuschüsse: Verbesserung Betreuungsschlüssel**

ACHTUNG: Hier werden **100 %** gefördert (nicht 90 % oder nach Finanzkraft der Gemeinde), es gibt jedoch eine Obergrenze und es werden nur jene Kosten gefördert, die auch tatsächlich nachgewiesen werden per Jahreslohnzettel.

KK

KG

- a. **Kindergärten** -> Diese Förderung hat es bereits in den letzten 15a-Richtlinien gegeben, jedoch war sie nur für die Kinderkrippe anwendbar und sie hatte deutlich niedrigere Fördersätze. Nun ist sie höher dotiert und sie kann auch für **neu geschaffene Kindergartengruppen** beantragt werden (siehe D) 1. B. „Schaffung neuer Plätze“: für Kindergärten wissen wir jedoch noch nicht, wie diese Förderung berechnet wird in Kombination mit der „normalen“ **Personalkostenförderung aus dem TKKB**, denn für Kindergärten ist mit der Zweifachbesetzung der geforderte Betreuungsschlüssel von 1 : 10 bereits durch das TKKG erreicht. KG
- b. **Kinderkrippen** -> Wenn eine Gruppe den Betreuungsschlüssel 1 : 4 über die gesamte Betreuungszeit (täglich und über das ganze Jahr) herstellt, so werden die dafür notwendigen Drittkraftstunden gefördert. Neu ist, dass dieser verbesserte Betreuungsschlüssel nur mehr für eine Gruppe notwendig ist, nicht mehr für die gesamte Einrichtung. Maximal können drei Betriebsjahre bei dieser Förderschiene in Anspruch genommen werden. KK

Wenn z.B. am Anfang des Kinderbetreuungsjahres nur 8 Kinder in der Kinderkrippengruppe anwesend sind, ab Mitte Oktober dann das 9. Kind kommt und zur gleichen Zeit die Drittkraft angestellt wird, so ist das Kriterium, dass zu jeder Zeit im Kinderbetreuungsjahr 1 : 4 hergestellt ist, erfüllt.

Durch die sehr hohe mögliche Höchstfördersumme für eine Vollzeitäquivalente (EUR 68.000 für eine Päd. und EUR 45.000 für eine Ass.) sind auch DienstnehmerInnen mit Berufserfahrung in höheren Gehaltsstufen förderbar, was sehr erfreulich ist.

Die Berechnung der Förderung ist wie folgt:

Dienstgebergesamtkosten für das Kinderbetreuungsjahr **für die Drittkraft** ...

... wird verglichen mit der höchst möglichen Fördersumme (EUR 45.000 Ass, EUR 68.000 Päd.) ...

... wenn die Dienstgebergesamtkosten darunter liegen, wird der gesamte Betrag gefördert ...

... wenn die Dienstgebergesamtkosten darüber liegen, wird EUR 45.000 bzw. EUR 68.000 gefördert.

Die Auszahlung der Personalkostenzuschüsse für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels erfolgt erfahrungsgemäß in zwei bis drei Tranchen (Jänner, August, im Nachhinein letzte Tranche im Sep./Okt.).

5. Personalkostenzuschüsse: Erreichung der VIF-Kriterien

NEU! Wenn eine Gruppe im Moment noch keine VIF-konformen Öffnungszeiten hat, so kann sie bei der Erweiterung der Öffnungszeiten auf mindestens 45 h/w, 9 ½ Stunden an 4 Wochentagen und einer Jahresöffnung von mindestens 47 Wochen im Jahr einen Personalkostenzuschuss für die dafür notwendigen Mehrstunden der PädagogInnen und AssistentInnen erhalten. Diese Förderung wird für drei Betriebsjahre gewährt. KK
KG

ACHTUNG: Hier werden **100 %** gefördert (nicht 90 % oder nach Finanzkraft der Gemeinde), es gibt jedoch eine Obergrenze und es werden nur jene Kosten gefördert, die auch tatsächlich nachgewiesen werden per Jahreslohnzettel.

Die Aufstockung der Wochenstunden muss zu Beginn oder gleich nach Beginn des Kinderbetreuungsjahres erfolgen, sodass sich dann noch 47 geöffnete Wochen mit 45 h/w etc. in einem Kinderbetreuungsjahr

PLATTFORM **KINDERBETREUUNG** TIROL

Die andere Kinderbetreuung: **originell, qualitativ, leistbar, privat** ● ● ● ●

ausgehen. Z.B. kann ich von 1.9. bis 11.9. noch 30 h/w geöffnet haben und dann mit 12.9. auf VIF-Kriterien umstellen.

Weil die Fördersätze hoch angesetzt sind (EUR 68.000 für eine Päd. und EUR 45.000 für eine Ass. -> Vollzeitäquivalente), werden die Gehälter der meisten MitarbeiterInnen – auch wenn sie schon mehrere Dienstjahre haben – gefördert werden.

Die **Berechnung der Förderung*******) orientiert sich an den Mehrstunden, die zur Erreichung der VIF-Kriterien neu aufgespart werden.

*****) Wir wissen leider noch nicht, wie diese Förderung im Verhältnis zur Förderung durch das TKKG berechnet wird.

Wir möchten euch darauf hinweisen, dass dieser Newsletter der Versuch ist, die bisher erhaltenen Antworten des Landes Tirol auf unsere Fragen zu den neuen Richtlinien, wiederzugeben. Fehler oder Unvollständigkeiten können enthalten sein.

Bei allen Unklarheiten ruft uns bitte jederzeit an. Es sind viele Neuerungen und viele sehr gute Neuerungen in den Richtlinien enthalten. Es wird sich alles gut einspielen, davon sind wir überzeugt. Am Anfang dürfen wir jetzt weder etwas übersehen noch zu ungeduldig sein bei der Ausrollung aller Maßnahmen. Wir werden weiterhin im engen Kontakt mit dem Land Tirol bleiben und alle sicher noch auftauchenden Fragen klären. Bitte meldet uns auch verlässlich zurück, welche Erfahrungen ihr bei der einen oder anderen Förderschiene gemacht habt, damit wir dieses Wissen aus der Praxis wieder mit allen teilen können.

Wir bedanken uns bei euch allen für die Arbeit im Sinne unserer Kinder, Familien, MitarbeiterInnen und Systempartner.

Liebe Grüße,

Astrid Peer, Birgit Scheidle und Susanne Marini